



Stand: Juli 2010

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt seiner Abfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Informationen zum Verfahren in Zivil- und Handelssachen

Für Island ist am 1.12.1995 das *Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* - Übereinkommen von Lugano vom 16.9.1988 - in Kraft getreten (für Deutschland in Kraft seit 1.3.1995).

Das Übereinkommen erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten. Es ist nicht anzuwenden auf den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts; Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren; die soziale Sicherheit; die Schiedsgerichtsbarkeit. In solchen Fällen müssen ggfs. rechtliche Ansprüche vor dem zuständigen isländischen Gericht geltend gemacht werden (siehe hierzu Teil -II- dieses Merkblattes).

In allen anderen Fällen ist folgender Verfahrensablauf zu beachten:

-I-

1. Beantragung einer vollstreckbaren Ausfertigung

Zunächst ist eine vollstreckbare Ausfertigung des in Deutschland ergangenen gerichtlichen Urteils bei einem isländischen Gericht, dem Héraðsdómur (Amtsgericht), zu beantragen. Die örtliche Zuständigkeit der insgesamt acht Gerichte richtet sich dabei nach dem Wohn- bzw. Geschäftssitz des Vollstreckungsschuldners. Die erteilte vollstreckbare Ausfertigung wird dann dem Vollstreckungsgläubiger nach Deutschland übersandt. Die Dauer des Erteilungsverfahrens beträgt ungefähr zwei Monate. An Gerichtsgebühren sind umgerechnet rund 95 € veranschlagen.

2. Beauftragung eines Gerichtsvollziehers

Nach Erhalt der vollstreckbaren Ausfertigung ist ein isländischer Gerichtsvollzieher zu beauftragen. Dieser betreibt dann das weitere Zwangsvollstreckungsverfahren, bei dem der Vollstreckungsgläubiger persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen muss.

Es empfiehlt sich deshalb die Einschaltung und schriftliche Bevollmächtigung eines isländischen Rechtsanwaltes, der im weiteren Verfahren die Interessen des

Vollstreckungsgläubigers wahrnimmt. Die Gebühren für den Gerichtsvollzieher betragen 1 % des Streitwerts (einschließlich Zinsen und Kosten), mindestens 5.900 ISK bis bis max. 19.100 ISK.

Zu den o.a. Gerichtsgebühren kommen noch Rechtsanwaltskosten hinzu, die von Fall zu Fall variieren.

-II-

Der Gang des isländischen Zivilprozesses:

Die isländische Gerichtsbarkeit wird durch die acht Gerichte ausgeübt, für die gemeinsames Obergericht der Oberste Gerichtshof in Reykjavík ist.

Die Gerichte der Eingangsinstanz sind auch für Handelssachen (einschließlich Seerecht) zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz, hilfsweise dem Aufenthaltsort des Beklagten; bei juristischen Personen ist der Sitz maßgeblich. Ausländische Forderungen aus Warenverkäufen können vor dem Stadtgericht Reykjavík verhandelt werden. Prorogation ist zulässig.

Eine Sicherheitsleistung für die Prozesskosten muss von Deutschen nicht gestellt werden.

Anwaltszwang besteht nicht, weder in der ersten Instanz noch in der Berufungsinstanz (vor dem Obersten Gericht). Jeder isländische Rechtsanwalt kann vor allen Gerichten erster Instanz auftreten; für das Oberste Gericht bedarf es einer besonderen Zulassung.

Schon bei Klageerhebung hat der Kläger alles vorzulegen, worauf sich der geltend gemachte Anspruch gründet; Unterlagen sollten daher so vollständig wie möglich sein.

Im Laufe des Verfahrens kommt es dann entweder zu einem Versäumnis- oder einem streitigen Urteil. Dabei wird ein ausländisches Urteil als Beweismittel zugelassen, wenn die internationale Zuständigkeit des fremden Gerichts gegeben war und die Entscheidung nicht gegen den isländischen *ordre public* verstößt. Allerdings können ausländische Prozess- oder Vollstreckungskosten vor einem isländischen Gericht nicht eingeklagt werden.

Mit folgenden Kosten des Verfahrens ist zu rechnen:

In Island arbeiten Anwälte auf Stundenbasis. Für einen Streitwert bis zu 3.000.000 ISK fallen wegen der Zustellung der Klageschrift und des späteren Urteils 95 € an; für einen Streitwert von 3.000.000 ISK bis 30.000.000 ISK fallen 190 € und für einen Streitwert über 30.000.000 ISK 570 € an.

Es gilt der Grundsatz, dass die unterlegene Partei alle Kosten, auch die des Gegners, zu tragen hat. Über eine Kostenteilung entscheidet das Gericht.

Prozesskostenhilfe: Deutsche in Island können Prozesskostenhilfe beantragen. Sofern dies beabsichtigt ist, kann die Botschaft den Antrag zusammen mit der Bescheinigung oder Erklärung über die Bedürftigkeit an die zuständige isländische Stelle übermitteln.

Zur Begrenzung des Kostenrisikos empfiehlt es sich oft, einen Vergleich zu schließen.

Wird keine Berufung beim Obersten Gericht (Frist: 3 Monate, zulässig bei einem Streitwert derzeit über 648.482 ISK) eingelegt, so beträgt die Verfahrensdauer etwa ein Jahr; ein Berufungsverfahren kann bis zu 1 ½ Jahre dauern.

Die Vollstreckung, die zwei Wochen nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils beginnen kann, wird vom Fulltrúi Sýslumanns, einem juristischen Beamten der gerichtsunabhängigen Behörde Sýslumaðurinn, durchgeführt. Der Aufenthaltsort des Schuldners muss vom Gläubiger ausfindig gemacht und benannt werden. Über Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Vollstreckung ergeben, entscheidet das Gericht nach Abgabe der Angelegenheit durch den Fulltrúi Sýslumanns.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt hauptsächlich in das so genannte registrierte Vermögen, d.h. Immobilien und Kraftfahrzeuge. In zweiter Linie kommt die Vollstreckung beim Schuldner persönlich in Betracht, die bei Erfolglosigkeit auf Antrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt. Für den Gläubiger entstehen hierfür weitere Gebühren in Höhe von zur Zeit. rund 1.600 €; für die Vollstreckung selbst Gebühren von 1 % der Forderung, zuzüglich 1,5 % für eine evtl. Registereintragung (beim Grundbuchamt).

-III-

Sonstige Hinweise:

Deutsche können in Island gemäß dem Internationalen (Haager) Abkommen vom 01.03.1954 über den Zivilprozess Prozesskostenhilfe beantragen.

Das „Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 18.03.1970“ ist im Verhältnis zu Island am 19.01.2010 in Kraft getreten.

Der Arrest in Immobilienvermögen für die Dauer eines laufenden Verfahrens ist möglich, jedoch nur gegen Sicherheitsleistung und hohe Gebühren. Die Zwangsvollstreckung seitens Dritter wird dadurch nicht gehindert.

In Island sind die ordentlichen Gerichte auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig.

Notarielle Aufgaben im deutschen Rechtssinn werden zum Teil vom Sýslumaður wahrgenommen, in der Regel von Rechtsanwälten der Verwaltungsbezirke des Landes, in ihrer Funktion als notarius publicus.

In Island ist am 24. April 2002 das VN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 in Kraft getreten.

Ferner ist das VN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 18. Juli 2001 am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

Für Forderungen aus Warenverkäufen empfiehlt es sich, bereits innerhalb eines Jahres nach der Lieferung nach Island einen Rechtsanwalt einzuschalten. Unter Umständen muss sonst damit gerechnet werden, dass die Ware wegen der darauf lastenden Zölle und Abgaben versteigert wird.

Bereits vor einer Klageerhebung ist es ratsam, mit der Beauftragung eines Rechtsanwalts die Zahlungsfähigkeit des Schuldners feststellen zu lassen.